



– Beglaubigte Abschrift –

Zur Geschäftsstelle gelangt

am 18.08.2021

Ahrens, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter(in), der Geschäftsstelle



FA: 09.09.21 (TB)  
FA: 28.02.22 (SN) VI

# Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

EINGEGANGEN  
26. Aug. 2021  
HAHN RECHTSANWÄLTE  
PARTG mbB

3 O 1047/21

Verkündet am 18.08.2021

Ahrens, Justizangestellte  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg  
Geschäftszeichen:

gegen

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland vertr. d. d. Vorstand, Schwanthalerstr. 31,  
80336 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

hat das Landgericht Oldenburg – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Reuß  
als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum  
06.08.2021 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 08.03.2016 über 16.298,76 EUR ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom 25.04.2020 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 31.298,76 EUR.

## **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs einer auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags zur Finanzierung eines Kraftfahrzeugkaufvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

Der Unternehmensgegenstand der Beklagten ist das Betreiben von Bankgeschäften jeglicher Art. Die Beklagte ist eine Société anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts) mit Sitz in Frankreich. Nachdem Joint Venture für die Geschäftseinheit Commerz Finanz GmbH und der Commerzbank AG beendet wurde, ist die Beklagte seit dem 18.08.2017 unter der Marke „Concers Finanz“ Vertragspartei der Konsumentenkredite. Die Commerz Finanz GmbH ist als übertragender Rechtsträger mit der BNP Paribas S.A. mit Wirkung zum 31.12.2017 verschmolzen.

Der Kläger schloss mit der Commerz Finanz GmbH am 08.03.2016 einen Karten- und Kreditvertrag zur Teil-Finanzierung des Kaufs eines für die private Nutzung durch den Kläger vorgesehenen gebrauchten Fahrzeugs des Herstellers VW, Modell Amarok. Auf den Kaufpreis von 29.900 EUR leistete der Kläger eine Anzahlung in Höhe von 15.000 EUR. Der Nettodarlehensbetrag belief sich auf 16.298,76 EUR. Zins- und Tilgungsleistungen sollten in 96 Monatsraten in Höhe von 190,80 EUR erbracht werden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vertrages wird auf den Kreditvertrag verwiesen (vgl. Anlagenband Kläger). Auf Seite 2 heißt es wie folgt:

### **„WIDERRUFSINFORMATION für den Ratenkredit**

#### **Widerrufsrecht**

*Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: [widerruf@commerzfinanz.com](mailto:widerruf@commerzfinanz.com)).*

#### **Besonderheiten bei weiteren Verträgen**

- *Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Warenkaufvertrag sowie an die Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag für GAPPROTECT (Warenkaufvertrag und Anmeldung im Folgenden jeweils: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.*

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamen Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

### **Widerrufsfolgen**

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 1,34 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

### **Besonderheiten bei weiteren Verträgen**

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.

- Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

- Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an den verbundenen Vertrag beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an dem verbundenen Vertrag beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

### **Einwendungen bei verbundenen Verträgen**

- Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Das gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem

*Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist."*

Das Darlehen wurde an den Verkäufer des Fahrzeugs ausgekehrt. In der Folgezeit leistete der Kläger Zins- und Tilgungsleistungen.

Mit Schreiben vom 25.04.2020 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf den Darlehensvertragsschluss gerichteten Willenserklärung und kündigte an, weitere Zahlungen nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten. Die Beklagte wies den Widerruf zurück.

Der Kläger meint, dass der von ihm erklärte Widerruf wirksam sei. Insbesondere sei die 14-tägige Widerrufsfrist im Zeitpunkt der Widerrufserklärung noch nicht abgelaufen gewesen. Die Widerrufsbelehrung als solche sei fehlerhaft. Sie erlange keine Gesetzlichkeitsfiktion. Über den Lauf der Widerrufsfrist sei durch den Kaskadenverweis auf § 492 Abs. 2 BGB sei nicht hinreichend aufgeklärt worden. Der Darlehensvertrag enthalte nicht die erforderlichen Pflichtangaben. Insbesondere fehle es an der Belehrung über die Rechtsfolgen. Die Angaben zur Aufsichtsbehörde und zum Verzugszinssatz seien unvollständig.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 08.03.2016 über 16.298,76 EUR zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 25.04.2020 erloschen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass ein Widerruf wegen Ablaufs der Widerrufsfrist nicht mehr möglich sei. Die Widerrufsbelehrung als solche sei nicht fehlerhaft. Der Darlehensvertrag enthalte die erforderlichen Angaben.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit für den als negative Feststellungsklage auszulegende Klageantrag ergibt sich aus § 29 ZPO.

Für den in dieser Hinsicht – so auch die ausdrücklichen Ausführungen des Klägers in der Klageschrift – auszulegenden Klageantrag besteht auch ein hinreichendes Feststellungsinteresse, § 256 ZPO. Die Tenorierung hatte dann aber wie geschehen entsprechend der vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.05.2017 (XI ZR 586/15) vorgenommenen Weise zu erfolgen.

## II.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger kann die begehrte Feststellung aus §§ 355, 357, 346 BGB in der jeweils am 08.03.2016 geltenden Fassung beanspruchen.

Der Kläger hat den Darlehensvertrag wirksam widerrufen. Der Widerruf vom 25.04.2020 erfolgte noch innerhalb der gemäß § 355 BGB geltenden 14-tägigen Widerrufsfrist. Die Frist war noch nicht angelaufen. Die dem Kläger bei Vertragsschluss ausgehändigte Abschrift der Vertragsurkunde enthielt nicht alle für die Ingangsetzung der Widerrufsfrist erforderlichen Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (in der Fassung vom 20.09.2013 gültig bis zum 20.03.2016), insbesondere fehlt es auch an einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation.

1. Zu den Pflichtangaben gehört nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB a.F. die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation. Diese ist vorliegend schon nicht hinreichend erteilt worden. Die Belehrung enthält eine unzulässige Kaskadenverweisung, welche den Verbraucher nicht hinreichend klar und verständlich über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist informiert (vgl. BGH, Urteile vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19). Die Beklagte kann sich vorliegend auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 BGB EGBGB berufen, weil das das Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB nicht vollständig umgesetzt worden ist.

Dabei steht zwar die Nichtübernahme eines Unterabsatzes entsprechend des Gestaltungshinweises 6c hinsichtlich der Leistung von Wertersatz dem Musterschutz nicht entgegen. Denn die Ergänzung des Unterabsatzes ist ausdrücklich fakultativ ausgestaltet (so auch OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2021 – 6 O 23/20). Aber die Widerrufsinformation lautet in ihrer Überschrift abweichend von dem Muster „Widerrufsinformation für den Ratenkredit“. Diese Ergänzung „für den Ratenkredit“ ist auch in den Gestaltungshinweisen nicht vorgesehen und führt zum Verlust des Musterschutzes. Inwieweit die den von der Beklagten zitierten Entscheidungen zugrundeliegenden Widerrufsinformationen in gleicher Weise gestaltet waren, kann nicht beurteilt werden; die vorgelegten Entscheidungen gehen hierauf nicht ein.

Anhaltspunkte dafür, dass sich das Berufen des Klägers im vorliegenden Fall als rechtsmissbräuchlich erweisen könnte, sind nicht dargetan oder sonst ersichtlich. Zwar ist die redaktionelle Ergänzung der Überschrift nicht geeignet, den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten. Allein das Berufen auf eine formale Rechtsposition lässt dies Verhalten an sich noch nicht als rechtsmissbräuchlich dastehen. Der Kläger hat zwar zudem das Fahrzeug über mehrere Jahre genutzt und nutzt es auch weiter. Dass er – womöglich – unzutreffend meint, dies ohne die Leistung von Wertersatz zurückgeben zu können, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Weder im Widerrufsschreiben, dem außergerichtlichen Schriftverkehr noch im hiesigen Verfahren wird eine Wertersatzpflicht geleugnet. Im Schreiben vom 25.06.2020 hat der Kläger auch um Mitteilung gebeten, wo die Übergabe des Fahrzeugs stattfinden kann, worauf die Beklagte nochmals den Widerruf als unbegründet zurückgewiesen und eine Rücknahme verweigert hat. Dass der Kläger das Fahrzeug weiter nutzt, kann daher nicht als rechtsmissbräuchlich bewertet werden.

2. Unabhängig hiervon fehlt es vorliegend auch an der weiteren Pflichtangabe gemäß Art. 247 § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b) EGBGB a.F. bezogen auf die Rechtsfolgen im Hinblick auf die Rechtsfolgen nach § 358 Abs. 1, 2 BGB. Dadurch, dass in der Widerrufsinformation der im Gestaltungshinweis 6c fakultativ vorgesehene Ergänzungstext nicht übernommen worden ist, hätte es dieser Pflichtangabe zur Leistung von Wertersatz an anderer Stelle im Vertragstext

bedurft. Eine solche Angabe ist im vorgelegten Vertragstext nicht aufgenommen worden. Auch die Beklagte vermag insoweit keine konkrete Vertragsstelle hierfür benennen.

Der Vertragstext war nach alledem nicht geeignet, die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Ob darüber hinaus auch weitere, von dem Kläger gerügte Pflichtangaben fehlerhaft oder unvollständig sind, kann daher dahinstehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Reuß  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 23.08.2021



Anrens, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

